

Satzung

der Alternative für Deutschland (AfD) · Kreisverband Westerwald

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Gliederung und ergänzende Geltung der Landes- und Bundessatzung
- § 3 Organe des Kreisverbands
- § 4 Der Kreisparteitag
- § 5 Die Wahlgebietsversammlung
- § 6 Der Kreisvorstand
- § 7 Rechte und Pflichten des Kreisvorstands
- § 8 Sitzungen des Kreisvorstands
- § 9 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der AfD-Kreisverband Westerwald ist eine Untergliederung der AfD Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Westerwald. Sitz des Kreisverbands ist die Kreisgeschäftsstelle bzw., solange eine solche noch nicht besteht, der Wohnsitz des Kreisvorsitzenden. Das Tätigkeitsgebiet ist der Westerwaldkreis.

§ 2 Gliederung und ergänzende Geltung der Landes- und Bundessatzung

Die Gliederung des Kreises richtet sich nach den Maßgaben der Landessatzung und der Bundessatzung. Soweit diese Satzung keine eigene Regelung trifft, gelten im Übrigen die Bestimmungen und Ordnungen der Landes- und Bundessatzung entsprechend.

§ 3 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 4 Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbands. Er ist als ordentlicher Kreisparteitag mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Der Kreisvorstand beschließt über Datum und Tagungsort des Kreisparteitags. Der Kreisparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Ein ordentlicher Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung des Datums, des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen in Textform einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat, andernfalls postalisch. Die zum Verständnis der Beratungsgegenstände erforderlichen Unterlagen sind zugänglich zu machen.
- (3) Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands. Er führt die Wahlen des Kreisvorstands durch und beschließt insbesondere über den politischen Kurs des Kreisverbands.
- (4) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Kreisparteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Kreisvorstands.
- (5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe der Beratungsgegenstände von 15 Prozent der Mitglieder oder durch Beschluss des Kreisvorstands beantragt wird. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Ladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit.
- (6) Jedes Mitglied und der Kreisvorstand als Organ können bis spätestens 1 Woche vor dem Kreisparteitag Anträge jeglicher Art stellen. Dem Antrag soll eine Begründung beigefügt werden. Der Kreisvorstand gibt den Mitgliedern fristgerecht eingegangene Anträge spätestens 5 Tage vor dem Kreisparteitag bekannt. In der Einladung zum Kreisparteitag ist auf die Fristen mit konkretem Datum hinzuweisen.
- (7) Der Kreisparteitag wird durch ein Mitglied des Kreisvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die frist- und ordnungsgemäße Einberufung festzustellen und die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen. Sofern eine geheime Abstimmung beantragt wird, beruft er eine provisorische Zählkommission, die in offener Abstimmung zu bestätigen ist.
- (8) Der Kreisparteitag wählt für 2 Jahre den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden in offener Abstimmung gewählt, wenn der Kreisparteitag nichts anderes beschließt.

- (9) Für ausgeschiedene gewählte Mitglieder des Kreisvorstands ist auf dem nächsten Kreisparteitag eine Nachwahl vorzunehmen, sofern der Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nichts anderes beschließt.
- (10) Der Kreisparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (11) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (12) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbands bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (14) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen in Textform zugänglich zu machen.

§ 5 Die Wahlgebietsversammlung

- (1) Die Wahlgebietsversammlung besteht aus den Mitgliedern der AfD, die zur jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet haben. Sie findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten. Die Bestimmungen zur Einladung des Kreisparteitags gelten analog.
- (2) Für den Fall, dass mehrere Kreisverbände Anteil am gleichen Wahlkreis haben, setzt sich der Kreisverband mit den anderen Kreisvorständen ins Einvernehmen bezüglich der Terminierung und des Versammlungsortes. Sofern sich die Kreisverbände nicht einigen, lädt der mitgliederstärkste Kreisverband ein.

§ 6 Der Kreisvorstand

ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- (a) dem Kreisvorsitzenden,
 - (b) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - (c) dem Kreisschatzmeister, (d) dem Kreisschriftführer, (e) den Beisitzern.

Dem Kreisparteitag steht es frei, zusätzlich einen stellvertretenden Schatzmeister und/oder einen stellvertretenden Schriftführer zu wählen. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag. Der Kreisvorstand kann Mitglieder der AfD ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 7 Rechte und Pflichten des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand leitet die AfD im Westerwaldkreis. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags.
- (2) Der Kreisvorstand wird durch 2 Mitglieder des Kreisvorstands, darunter mindestens der Kreisvorsitzende oder einer der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Kontovollmacht und weitere Vertretungsregeln können in der Geschäftsordnung des Kreisvorstands bestimmt werden.
- (3) Der Kreisvorstand benennt den Vertreter des Kreisverbands für die Landeskongress.

§ 8 Sitzungen des Kreisvorstands

- (1)** Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von einer Woche stattfinden. Jedes Mitglied des Kreisvorstands kann bis 48 Stunden vor der Sitzung Beschlussanträge zur Tagesordnung stellen. Später oder auf der Sitzung gestellte Anträge können mit einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (2)** Der Kreisvorstand tagt im Regelfall monatlich.
- (3)** Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- (4)** Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu protokollieren.
- (5)** Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf.

§ 9 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1)** Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2)** Mit Beschluss auf dem Kreisparteitag am 23. August 2026 in Höhn/Neuhochstein tritt die Satzung in Kraft.